

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-Fi-24-677

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 26.08.2024 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes "Landgraben" und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Verbandsbeiträge wiederum hat die Gemeinde gem. § 6 Abs.1-4 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke umzulegen mittels einer entsprechenden Gebührensatzung, die es hier zu beschließen gilt. Grundlage für die Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation, die regelmäßig anzupassen ist, um Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen auszugleichen. Entsprechende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen wurden nunmehr ermittelt und sind gem.§ 6 Abs. 2 d KAG MV zum Ausgleich zu bringen durch Umlage auf die Eigentümer.

Bei der Ermittlung wurde der Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 herangezogen. In diesem Zeitraum wurde bei der Gemeinde Neuenkirchen insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 12.144,18 € festgestellt. Hiervon entfällt auf den Wasser- und Bodenverband "Landgraben" ein Betrag in Höhe von 4.538,28 €. Um die eben genannte Kostenunterdeckung auszugleichen, wurde die Gebühr zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes neu kalkuliert. Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben der Beiträge decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" in der vorliegenden Fassung.

Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen finanziellen Mittel stehen im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Die aus den vorangegangenen Jahren erfolgte Gebührenunterdeckung wird mit dem Gebührenbescheid für das Haushaltsjahr 2024 kompensiert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		55.000,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		55203.5254400
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
	Nein			
	Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Neuenkirchen - Satzung WBV LG 2024 (öffentlich)
2	Neuenkirchen - Gebührenkalkulation WBV LG 2024 (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 LWaG (Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Desweiteren erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Gemäß des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist die Gemeinde zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, welche im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Gebührenpflicht nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 4,00 € berechnet.
 - b) Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung = ALG-Flächen) werden mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 0,002916322 € berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Auskünfte, die für die Gebührenveranlagung erforderlich sind, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 17.06.2020 außer Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Richter
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Neuenkirchen

Gebührenkalkulation

zur

Umlage des Beitrages des
Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“

(Ausgleich der Kostenüber bzw. -unterdeckung)

Amt Neverin
FB Finanzen

03.09.2024

A) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

1. Ermittlung einer Kostenüber bzw. -unterdeckung

Kalkulationszeitraum: 3 Jahre (ab Haushaltsjahr 2021)

HH-Jahr	Einnahmen					Ausgaben	Saldo
	SOLL-Einnahmen geplant	IST-Einnahmen per 31.12.	Kassen-Überschuss / -rest	Verwaltungs-Gebühren	bereinigte SOLL-Einnahmen	Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV	Bereinigte Soll-Einnahmen minus Ausgaben
2021	41.050,16 €	40.111,29 €	-938,87 €	1.741,33 €	39.308,83 €	45.908,43 €	-6.599,60 €
2022	45.086,49 €	22.486,75 €	-22.599,74 €	0,00 €	45.086,49 €	45.789,49 €	-703,00 €
2023	45.971,99 €	53.362,65 €	7.390,66 €	1.750,37 €	44.221,62 €	49.063,20 €	-4.841,58 €
Ergebnis (Einnahmefehlbetrag):							-12.144,18 €

Für die Gemeinde wurde eine Kostenunterdeckung ermittelt, die nach § 6 Abs. 2 d KAG M-V innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist.

2. Verhältnis der Kostenunterdeckung zwischen den Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Neuenkirchen sind drei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenunterdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

HH-Jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid			Gesamt
	WBV Jarmen "Untere Tollense / Mittlere Peene"	WBV Friedland "Landgraben"	WBV NB "Obere Havel / Obere Tollense"	
2021	122,91 €	17.648,19 €	28.137,33 €	45.908,43 €
2022	115,11 €	17.570,97 €	28.103,41 €	45.789,49 €
2023	123,21 €	17.386,74 €	31.553,25 €	49.063,20 €
Summe	361,23 €	52.605,90 €	87.793,99 €	140.761,12 €
Anteil	0,26%	37,37%	62,37%	100,00%
Einnahmefehlbetrag	-31,57 €	-4.538,28 €	-7.574,33 €	-12.144,18 €

3. Ausgleich der Kostenunterdeckung

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt im Haushaltsjahr 2024, indem der anteilmäßige Einnahmefehlbetrag mit dem Gesamtbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes addiert wird.

Gesamtbeitrag für das Jahr 2024: 21.244,96 € (gem. Beitragsbescheid v. 27.03.2024)
+ Betrag der Kostenunterdeckung: 4.538,28 €
= Umlagebetrag im Jahr 2024: 25.783,24 € (bereinigter Umlage-Beitrag für 2024)

B) Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neuenkirchen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragsbescheid vom 27.03.2024
- Gesamtbeitrag:	21.244,96 €
- bereinigter Umlagebeitrag als Kalkulationsgrundlage:	25.783,24 €
- Gesamtfläche:	9.155.494 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	389.652 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	8.765.842 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlagebeitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen (Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 4,00 € pro Flurstück berechnet. Die Gemeinde umfasst derzeit 138* Flurstücke solcher BAL-Flächen im entsprechenden Wasser- und Bodenverband.

$$138 \text{ Flurstücke} \times 4,00 \text{ €} = 552 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung) werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	25.783,24 €	(bereinigter Umlagebeitrag)
-	552,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>25.231,24 €</u>	(restlicher Umlagebeitrag)
2.)	8.765.842 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	<u>114.110 m²*</u>	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>8.651.732 m²</u>	(restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	25.231,24 €	(restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>8.651.732 m²</u>	(restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,002916322 €/m²</u></u>	

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	bis 1.000 m²	über 1.000m²
1	Luisenhof	1	22/1	142.917	6.323	1000	5323
2			24	11.680	411	411	0
3			25	3.754	193	193	0
4			26	3.368	3.178	1000	2178
5			27	2.915	2.515	1000	1515
6			28/1	323	252	252	0
7			28/2	1.357	1.190	1000	190
8			29/1	723	723	723	0
9			29/2	2.118	2.118	1000	1118
10			30	3.395	3.395	1000	2395
11			31/1	2.087	2.087	1000	1087
12			37/1	1.943	1.943	1000	943
13			37/2	873	873	873	0
14			38/1	100	100	100	0
15			38/2	2.443	2.443	1000	1443
16			39/1	343	343	343	0
17			39/2	1.882	1.882	1000	882
18			40	2.448	2.448	1000	1448
19			42	870	870	870	0
20			43/1	1.149	1.149	1000	149
21			43/2	1.399	1.331	1000	331
22			44	1.502	1.502	1000	502
23			45	2.074	2.074	1000	1074
24			46	814	814	814	0
25			47/1	1.140	1.140	1000	140
26			47/2	1.156	1.156	1000	156
27			48	2.851	2.107	1000	1107
28			49	1.396	472	472	0
29			50	31.890	2.313	1000	1313
30			51	3.572	1.353	1000	353
31			59/10	65.033	59.606	1000	58606
32			60/4	3.639	3.639	1000	2639
33			69/2	57.250	624	624	0
34			124/6	12.577	12.577	1000	11577
35			148/3	33.322	431	431	0
36			150/1	1.827	275	275	0
37			167	2.160	1.226	1000	226
38			168	2.100	2.100	1000	1100
39			170	1.000	1.000	1000	0
40			175/6	2.228	449	449	0
41			175/11	725	725	725	0
42			175/13	1.130	1.130	1000	130
43			175/15	1.171	1.171	1000	171
44			334/1	38.819	1.034	1000	34
45			383/1	5.560	1.297	1000	297
46			385/2	9.996	9.996	1000	8996
47			388/1	1.920	1.920	1000	920
48			388/2	80	80	80	0
49			389	2.300	2.300	1000	1300
50			390	2.900	2.188	1000	1188

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	davon Flächen	
						bis 1.000 m²	über 1.000m²
51			391	1.300	148	148	0
52			392	1.500	1.500	1000	500
53			393	1.300	1.300	1000	300
54			394/2	1.427	1.427	1000	427
55			395/1	1.696	1.696	1000	696
56			395/2	160	160	160	0
57			396/2	57	57	57	0
58			397	1.800	1.800	1000	800
59			399/1	8.002	1.065	1000	65
60			399/2	98	98	98	0
61			402	3.080	2.048	1000	1048
62			403	2.940	1.928	1000	928
63			404	2.120	2.120	1000	1120
64			405	1.830	1.830	1000	830
65			406	1.840	1.840	1000	840
66			407	1.940	1.940	1000	940
67			408	2.400	2.400	1000	1400
68			409	2.230	2.230	1000	1230
69			410	1.690	1.690	1000	690
70			416	670	670	670	0
71			417	780	780	780	0
72			418	560	560	560	0
73			419	720	720	720	0
74			424/1	2.427	998	998	0
75			425/1	2.196	961	961	0
76			426/2	83	83	83	0
77			427/1	1.123	1.123	1000	123
78			427/2	1.204	1.204	1000	204
79			428/1	2.352	2.352	1000	1352
80			429	19.300	12.617	1000	11617
81			430/1	472	472	472	0
82			430/4	672	672	672	0
83			430/5	366	366	366	0
84			431	1.900	1.900	1000	900
85			432	1.700	1.700	1000	700
86			433/1	205	205	205	0
87			433/2	232	232	232	0
88			434	2.500	2.500	1000	1500
89			435	2.500	2.500	1000	1500
90	Neuenkirchen	1	2/2	944	944	944	0
91			2/3	1.010	1.010	1000	10
92			2/4	1.009	1.009	1000	9
93			2/5	1.019	1.019	1000	19
94			2/6	1.034	1.034	1000	34
95			2/7	1.024	1.024	1000	24
96			2/8	1.054	1.054	1000	54
97			2/9	1.057	1.057	1000	57
98			2/10	42	42	42	0
99			5	3.000	2.069	1000	1069
100			6/1	1.656	1.656	1000	656

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	davon Flächen bis 1.000 m²	davon Flächen über 1.000m²
101			6/2	834	834	834	0
102			40/7	671	671	671	0
103			40/8	628	628	628	0
104			41/3	629	629	629	0
105			41/5	732	732	732	0
106			42/1	694	694	694	0
107			42/2	556	556	556	0
108			42/7	1.119	1.119	1000	119
109			42/8	658	658	658	0
110			43/1	2.429	2.429	1000	1429
111			44	2.500	2.500	1000	1500
112			45	2.500	2.500	1000	1500
113			46	2.600	2.600	1000	1600
114			47	2.600	2.600	1000	1600
115			48/1	2.420	2.292	1000	1292
116			49	2.800	2.800	1000	1800
117			50/1	797	797	797	0
118			50/2	1.703	1.618	1000	618
119			51/1	1.449	1.449	1000	449
120			51/2	1.151	1.151	1000	151
121			52	2.600	2.600	1000	1600
122			53	2.700	2.700	1000	1700
123			54	2.200	2.200	1000	1200
124			60	2.500	426	426	0
125			61	2.500	2.500	1000	1500
126			62/2	270	270	270	0
127			63/1	3.125	3.125	1000	2125
128			64/2	2.489	2.489	1000	1489
129			65	2.800	2.800	1000	1800
130			66/1	729	729	729	0
131			66/3	2.000	2.000	1000	1000
132			66/4	425	425	425	0
133			67/1	2.842	2.842	1000	1842
134			67/2	258	258	258	0
135			68	3.000	3.000	1000	2000
136			69/1	1.300	1.300	1000	300
137			69/2	1.300	1.300	1000	300
138		2	77/3	4.990	4.990	1000	3990
				Summen	289.487	114.110	175.377